

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 593/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Richard S. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart, Königstraße 40,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

B E M E R K U N G E N

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 4. Juni 1968 zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 519 Abs. 2 ZPO) bei Gericht eingelegt ist. Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 4. Juni 1968 ist dem Kläger am 14. Juni 1968 zu Händen des Rechtsbeistandes Alfred H. in B. zugestellt worden. Die Dreimonatsfrist des § 519 Abs. 2 ZPO endete am 16. September 1968. Der Kläger hat zwar zunächst am 12. September 1968 und damit rechtzeitig Berufung eingelegt, diese aber nach verspätetem

119

- 3 -

Einbringen der Berufungsbegründung wirksam mit Schriftsatz vom 4. Januar 1969 zurückgenommen. Die sodann am 1. Februar 1969 eingelegte Berufung war verspätet.

Die Angriffe des Klägers gegen die Wirksamkeit der Zustellung vom 14. Juni 1968 gehen fehl. Die Erfordernisse des § 191 Nr. 3 und 4 ZPO sind, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, erfüllt. Die Zustellungsurkunde enthält die Bezeichnung der Person, für die zugestellt werden sollte, und die Angabe dessen, an den zugestellt ist. In beiden Fällen genügt es, daß die Identität des in der Urkunde Bezeichneten zweifelsfrei feststeht. Mit "A. H." war eindeutig der unter der angegebenen Anschrift allein erreichbare Rechtsbeistand und Landesgeschäftsführer der VVE Alfred Hauser gemeint. Eine weitere Person gleichen Nachnamens gab es dort nicht. Der Vermerk "dem Empfänger selbst" läßt klar erkennen, daß das zugustellende Schriftstück dem Adressaten übergeben worden ist. Er entspricht in Übrigen dem der "Kleinen Dienstweisung für den einfachen Postdienst" beigegebenen Muster (Anhang 3, Hölzlage 1). Dafür, daß diese technische Vorschrift, wie der Beschwerdeführer meint, rein obrigkeitstatistische, untertaneneindliche und freiheitswidrige Ziele mit Verfolge, findet sich kein Anhaltspunkt.

Die Zustellungsurkunde begründet als öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 Abs. 1 ZPO vollen Beweis für die Richtigkeit der darin besungenen Tatsachen. Der nach § 418 Abs. 2 ZPO zulässige Gegenbeweis ist nicht geführt. Da hier über die Zulässigkeit der Berufung des Klägers und über die sofortige Beschwerde ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden war, galten insoweit die Regeln des Freibeweises. Das bedeutet,

134

daß das Berufungsgericht Erkenntnismittel jeglicher Art verwenden konnte, und daß der Kläger keinen Anspruch auf richterliche Vernehmung der Personen hatte, deren Bekundung ausgemerzt wurde. Sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist dadurch gewahrt, daß er zu jedem verworrenen Beweismittel hat Stellung nehmen können.

In einzelnen ist der Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts zu folgen. Katschelskind ist insbesondere, daß der erfahrene und zuverlässige Zustellungsbeamte bekundet, für ihn stehe ohne jeden Zweifel fest, daß er an den Zustellungsempfänger selbst zugestellt habe, und daß der Rechtsbeistand H. die Zustellung an sich persönlich nicht ausschließt. Der Zeugnisse der erst in der Bescheidenschrift benannten Frau Eike W. bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Schon die Unvereinbarkeit des jetzigen Vorbringens, diese Zeugnis sei am Zustellungstag als Vertreterin von Frau W. in Sekretariat H. tätig gewesen, mit dem früheren Vortrag des Klägers offenbart, daß der Gegenbeweis nicht zu führen war.